

Satzung

für den Verein zur Förderung der Grundschule in Bad Nenndorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR440 eingetragen. Er führt ab sofort den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule in Bad Nenndorf e.V.“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nenndorf.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich am Schuljahr. Es beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- § 2 Nr. 2 Zweck des Vereins ist es, die in Bad Nenndorf bestehende Grundschule in schulischen und kulturellen Angelegenheiten zu fördern und zu unterstützen.
- Dazu gehören u.a. die Förderung eines positiven Lernumfeldes und eines aktiven Schullebens sowie die finanzielle Unterstützung bei der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen oder andere geeignete Maßnahmen, die der Werbung oder der direkten Beschaffung von Mitteln für den geförderten Zweck dienen.
- § 2 Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- § 3 Nr. 2 Der Aufnahmeantrag wird in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand gestellt. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme.
- Falls innerhalb von 14 Tagen (nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand) keine anders lautende Mitteilung an den Antragsteller ergeht, gilt die Aufnahme in den Verein als erfolgt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum jeweils letzten Tag des Monats im August oder Februar eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder in anderer Weise das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist über Vereinsausschlüsse zu unterrichten

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- § 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages kann vom jeweiligen Mitglied im Aufnahmeantrag frei bestimmt werden, soweit sie den sog. Mindestbeitrag nicht unterschreitet. Eine spätere Anpassung der Beitragshöhe ist jeweils zur halbjährlichen Fälligkeit der Beiträge, mit einer Frist von 14 Tagen, möglich. Auch in diesem Fall darf der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden. Die Höhe des Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 5 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- § 6 Nr. 1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- § 6 Nr. 2 Sämtliche Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 7 Der Vorstand

- § 7 Nr. 1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- § 7 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- § 7 Nr. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- § 8 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- § 8 Nr. 3 Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist auch mehrfach möglich.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
- In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 9 Nr. 2 Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Es können jedoch Gäste eingeladen werden.
- § 9 Nr. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 9 Nr. 4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 9 Nr. 5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- § 10 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- § 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindestbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 11 Nr. 1 Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb der Monate September bis November, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 12 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 12 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 12 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- § 12 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 12 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- Für die Wahlen gilt Folgendes:
- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Sollte auch in diesem Wahlgang keine Entscheidung erfolgt sein, hat der Versammlungsleiter die entscheidende Stimme.
- § 12 Nr. 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 13 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- § 14 Nr. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

- § 15 Nr. 1 Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Einmalige direkte Wiederwahl ist möglich. Es muss jedoch jedes Jahr mindestens einer der Kassenprüfer durch Neuwahl ausgetauscht werden.
- § 15 Nr. 2 Die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein dürfen, kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die ordentliche Buch- und Kassenführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Buchführungsunterlagen.
- § 15 Nr. 3 Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.
- § 15 Nr. 4 Die Kassenprüfer prüfen insbesondere den Jahresabschluss des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung. Ihr Bericht wird Bestandteil des Protokolls.
- § 15 Nr. 5 Die Kassenprüfer empfehlen der Hauptversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Diese Empfehlung wird Bestandteil des Protokolls.
- § 15 Nr. 6 Die Kassenprüfer sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

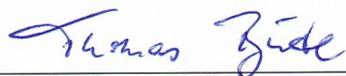
§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule in Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

§ 17 Nr. 1 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2004 beraten und verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

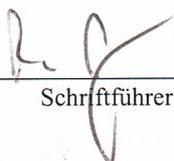
Bad Nenndorf, 10.03.2004



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer



Kassenwart

VR 440



Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass im hiesigen Vereinsregister unter lfd. Nr. 440 am 21. Oktober 2004 folgendes eingetragen worden ist::

Verein zur Förderung der Grundschule und Orientierungsstufe Bad Nenndorf e.V.,
Bad Nenndorf.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2004 wurde die Satzung geändert und insgesamt neu gefaßt; weiterhin wurde der Name des Vereins geändert in:

Verein zur Förderung der Grundschule in Bad Nenndorf e.V.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart; je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Fritz Schubert ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Thomas Büte, Hubert Bail, Reinhard Prenger und Dirk Schwiezer wurden neu in den Vorstand gewählt.

Stadthagen, den 21. Oktober 2004

Amtsgericht

Heidmeier

Heidmeier, Rechtspfleger

